

SATZUNG

des Vereins der Freunde und Förderer der Stätischen Katholischen
Grundschule e.V.. 47913 Tönisvorst, Schulstr. 13

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen -Verein der Freunde und Förderer der Städtischen Katholischen Grundschule e.V.; Tönisvorst.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kempen eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz -eingetragener Verein - (e.V.) versehen.

Der Sitz des Vereins ist Tönisvorst.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts -steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Ziel des Vereins ist es:

Die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule durch finanzielle und praktische Hilfen zu unterstützen.

Dieses wird insbesondere verwirklicht durch:

eine vielseitige Öffentlichkeitsarbeit,

soziale Hilfeleistung an bedürftige Schüler, um diesen die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen,

finanzielle Hilfen bei der Ausstattung der Schule mit Lehr- und Lernmitteln.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Zuwendungen an den Verein mit einer speziellen Zweckbindung sind gesondert zu verwalten und nur zur Erfüllung dieses bestimmten Zweckes zu verwenden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittelverwendung bei Auflösung des Vereins:

Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tönisvorst, die es ausschließlich für schulische Zwecke (Schulförderungsvereine) zu verwenden hat.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt wird. Werden beide Elternteile eines Kindes Mitglied, so zahlen diese nur einen Jahresbeitrag.

Der volle Jahresbeitrag ist nach Aufnahme in den Verein bzw. zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, spätestens jedoch bis zum 31.03. zu zahlen.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden, die zur Förderung der Vereinszwecke bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ableben oder durch Ausschluss.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der ordentliche Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat zulässig.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:

durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Betrages ein Jahr im Rückstand ist und trotz zweier schriftlicher Aufforderungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen muss und in denen die Androhung des Ausschlusses enthalten sein muss, den Rückstand nicht ausgleicht.

durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

Das ausgetretene und ausgeschlossene Mitglied bleibt zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung bzw. die außerordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal an einem vom Vorstand zu bestimmenden Tag im Verlaufe des ersten Quartals des Geschäftsjahres statt. Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 13.

Wahl von zwei Kassenprüfern, die mit der Prüfung der Vereinskasse und der Buchführung beauftragt werden und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis Bericht zu erstatten haben.

Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Jahresberichtes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.

Festsetzung der Mitgliederbeiträge gemäß §5

Änderung der Satzung.

Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter geleitet.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit des Schriftführers wird ein anderes Mitglied des Vorstandes mit dieser Aufgabe betraut.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn:

der Vorstand dieses für erforderlich hält,

mindestens ein Drittel der Mitgliederversammlung dieses mit schriftlicher Begründung verlangt.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung nach Pos. 2 hat spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

Die Einladung wird gem. § 9 durchgeführt.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl von Kassenprüfern ist erst nach Ablauf von zwei Jahren möglich.

§ 13 Der Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führen die obligatorisch gewählten Mitglieder des Vorstandes. Dem Vorstand gehören weiterhin der Schulleiter und der Vorsitzende der Schulpflegschaft an. Sie nehmen nur mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Die obligatorisch gewählten Vorstandsmitglieder sind:

der Vorsitzende

der stellvertretende Vorsitzende

der Kassenwart

der Schriftführer

fakultativ können bis zu zwei Beisitzer gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für ein Geschäftsjahr gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes können wiedergewählt werden. Sie nehmen ihre Aufgabe bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung wahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu bestellen.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die vier obligatorisch gewählten Vorstandsmitglieder. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres obligatorisches Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladung hat schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen mit Bekanntgabe der zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkten zu erfolgen. In dringenden Fällen kann von diesen Formerfordernissen abgewichen werden. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Bei Abwesenheit des Schriftführers wird ein anderes Mitglied mit dieser Aufgabe betraut.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit diese durch die Tätigkeit für den Verein unvermeidlich entstanden oder durch Beschluss der Vereinsorgane veranlasst worden sind.

Der Vorstand hat auf der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel Rechenschaft abzulegen, über seine sonstigen Tätigkeiten zu berichten und sich gem. § 10 entlasten zu lassen.

§ 14 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Dieser Satzung stimmen die Teilnehmer der Mitgliederversammlung vom 15.03.1994 zu.

Tönisvorst, den _____

1. Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer

1. Beisitzer

2. Beisitzer